



Februar 2016

VERBAND
SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER
BERN

TRANSIT 1.16

- wo mir vom VSLBE-Vorstand dran si-

Liebe Leserin, lieber Leser

Das aktuelle Jahr startet gleich mit interessanten Bewegungen – auch im Kanton Bern. Wir können erneut von Gegnern lesen, die sich die Bekämpfung des Lehrplans 21 auf die Fahne geschrieben haben.

Lehrplan 21: Die Gegner nun auch im Kanton Bern

Wie Sie vielleicht bereits wissen und gelesen haben, hat unser Dachverband, der VSLCH ein Positionspapier zum Lehrplan 21 verfasst und veröffentlicht.

Der VSLBE unterstützt die Position unseres Dachverbandes. Hier sollen die wesentlichen Punkte nochmals aufgeführt werden:

- Erstmals liegt mit dem Lehrplan 21 ein einheitliches Instrument vor, das in allen Deutschschweizer Kantonen einheitliche Bildungsziele für die Volksschule formuliert.
- Schulpflichtige Kinder wird bei einem Kantonswechsel der Einstieg am neuen Ort erleichtert.
- Der Lehrplan 21 wurde von Lehrpersonen, FachdidaktikerInnen BerufspraktikerInnen sowie von ExpertInnen in einem sorgfältigen Aushandlungsprozess achtsam und professionell erarbeitet.
- Der Lehrplan 21 ist ein wichtiger Wegweiser für die Erarbeitung von neuen Lehrmitteln.
- Der Lehrplan 21 zeigt auf, über welche Kompetenzen Kinder und Jugendliche zu bestimmten Zeitpunkten verfügen müssen.

Wir staunen immer wieder welche Behauptungen Gegner in die Welt setzen, wenn es darum geht, die Einführung des Lehrplan 21 zu verhindern. Ob die Gegner sich inhaltlich mit dem Lehrplan 21 auseinandergesetzt haben, bezweifeln wir. Oft hört man den Vorwurf, dass kein Wissen mehr vermittelt werde. Ich kann jedoch meine Kompetenzen bei einer Aufgabenlösung nur zeigen, wenn ich mir vorgängig das nötige Wissen angeeignet und die Fertigkeit geübt habe.

Aufklärung über die tatsächlichen Inhalte des Lehrplan 21 sind enorm wichtig. Die EDK hat eine sehr gute Broschüre für Eltern gedruckt. Wir empfehlen den Schulleitungen, diese Broschüre zu bestellen und die Eltern auf diese Weise über den Lehrplan 21 zu informieren. Die Broschüre kann bei der Geschäftsstelle der Deutschschweizer EDK bestellt werden: www.d-edk.ch

LEBE wohl, Bildung Bern

Seit 1. Februar heisst LEBE neu Bildung Bern. Der Lehrerverband hat sich einen neuen Namen und ein neues Logo gegeben. Nun sollen noch Strukturveränderungen folgen.

Tagung VSLBE

Am 20. Mai 2016 findet unsere Tagung im Schwellenmätteli statt. Als Tagungsthema befassen wir uns mit der nicht immer einfachen/ manchmal konfliktbeladenen Zusammenarbeit Schulbehörde und Schulleitung. Wir gehen den Fragen nach: Warum wird sie so unterschiedlich gelebt? Gelingensbedingungen für eine gute Zusammenarbeit? Was können SL machen, wenn es nicht gut geht?

Wir dürfen dazu verschiedene Referenten, u.a. auch RR B. Pulver, begrüßen und können einer Podiumsdiskussion beiwohnen.

Der Vorstand hofft auf eine rege Teilnahme unserer Mitglieder.

Rechtsschutzversicherung

Als Mitglied des VSLBE sind Sie ab dem ersten Tag Ihrer Mitgliedschaft automatisch rechtsschutzversichert. Die **Rechtsschutzversicherung ist in Ihrem Mitgliederbeitrag inbegriffen**. Unser Partner, die AXA-ARAG in Zürich, schützt und unterstützt Sie in Ihrer

Tätigkeit als Schulleiterin/Schulleiter wie folgt:

- Schadenersatzrecht: Streitigkeiten bei Geltendmachung gesetzlicher Haftpflichtansprüche
- Strafrecht: gerichtliche Straf- und Verwaltungsverfahren wegen Anschuldigungen der fahrlässigen Verletzung von Rechtsvorschriften
- Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen und schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen
- Arbeitsrecht: als Arbeitsnehmende bei Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen

Die versicherten Leistungen umfassen

- juristische Beratung
- Bearbeitung
- Gutachten
- Gerichtsgebühren
- Prozessentschädigungen
- vereinbarte Mediationsverfahren u.a.

Der VSLCH verzeichnet 26 Rechtsschutzfälle im Jahr 2015

Leider nehmen die Vorfälle zu, bei denen Schulleitende zwischen Behörden, Lehrpersonen und Eltern in eine Situation geraten, bei der sie rechtliche Hilfe benötigen. Auch wenn zuvor alle Massnahmen ergriffen wurden, die das Vertrauen (wieder) aufbauen sollten, können Notsituationen nicht immer vermieden werden, und es bleibt nur noch der Weg zur juristischen Absicherung. Und dieser **Rat** ist für alle Mitglieder des VSLCH nicht teuer, sondern **kostenlos**. Im Jahr 2015 verzeichnete die VSLCH-Geschäftsstelle 26 Fälle, in denen die AXA-ARAG rasch und unbürokratisch Hilfe bot. Dazu eine Schulleiterin aus der Ostschweiz:

"Dank dieser professionellen Fallführung konnte ich mich auf die Auseinandersetzung mit meinem Arbeitgeber einlassen mit dem Resultat, dass ich vollumfänglich zu meinem Recht gekommen bin und mich nun auf meine Neuausrichtung konzentrieren kann. Ich danke Ihnen ganz herzlich für diese Dienstleistung des Verbands - sie ist sehr empfehlenswert und kann sich wirklich bezahlt machen."

So müssen Sie vorgehen:

Sie schildern kurz die rechtlichen Probleme und übermitteln dies per E-Mail an die [Geschäftsstelle des VSLCH](#). Bitte genaue Adresse und Erreichbarkeit angeben (Telefon und Zeitfenster), zudem das Eintrittsdatum in den kantonalen Schulleiterverband. Die Geschäftsstelle überprüft Ihre Mitgliedschaftsdaten und leitet die E-Mail sofort an die AXA-ARAG weiter. Die Rechtsschutzversicherung AXA-ARAG nimmt anschliessend raschmöglichst direkt mit Ihnen Kontakt auf.

Zum Kopftuchtragen in der Schule

Das Bundesgericht hat sich im Dezember 2015 nun erstmals zur Zulässigkeit eines Kopftuchverbots für Schülerinnen geäussert. Vier der fünf Richter der II. öffentlichen Abteilung stellten sich auf den Standpunkt, dass die von der Schulgemeinde St. Margrethen vorgebrachten Argumente nicht überzeugten. Das Kopftuchverbot könne im konkreten Fall weder mit der Schuldisziplin noch mit dem Religionsfrieden noch mit der Gleichberechtigung von Mädchen und Knaben gerechtfertigt werden. Die Schülerin könne dem Unterricht auch mit dem Foulard folgen.

Zudem gebe es keine Hinweise, dass sie von ihren Eltern unter Druck gesetzt werde und nur deshalb das Tuch trage. Der Eingriff in ihre Religionsfreiheit sei aus diesen Gründen nicht zumutbar und unverhältnismässig. In der Diskussion wurde auch betont, dass es nicht der Schweizer Tradition entspreche, alles Religiöse in den privaten Bereich zu verdrängen mit der Absicht, mögliche Konflikte von vorneherein zu vermeiden. Statt Verbote gegenüber dem Tragen religiöser Symbole zu erlassen, solle die Schule vielmehr Toleranz lehren, hiess es.

Redaktion
Pia Käser
Susanne Muralt

<http://www.vslbe.ch/>

Herzliche Grüsse

Pia Käser und Susanne Muralt

Falls Sie den TRANSIT nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie, sich unter http://www.vslbe.ch/ressourcen/Kontaktformulare/transit_formular_vslbe.pdf abzumelden.